

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 17. März 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.29

Mittelschul- und Berufsbildungsamt; Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung; Sondereffekt: IPB-Sozialversicherungsbeiträge. Nachkredit 2015

1 Gegenstand

Nachkredit zur Abdeckung der Rückstellungen für nicht budgetierte Sozialversicherungsbeiträge bei der individuellen Pensenbuchhaltung



2 Rechtsgrundlagen

Art. 43 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit CHF 488'346'440.64

Nachkredit CHF 10'500'000.00

MBA - Sekundarstufe 2 (I-Nr. 19010)

PG: Mittelschulen und Berufsbildung (Nr. 08.05.9120)

Kompensation Es wird versucht, den Nachkredit direktionsintern zumindest teilweise zu kompensieren. Zum aktuellen Zeitpunkt kann jedoch noch keine verbindliche Angabe erfolgen, in welcher Höhe und in welcher Produktgruppe dies möglich sein wird.

4 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit wirkt sich voll auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung aus.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2015.

7 Begründung

Der Nachkredit ist auf die in der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung nicht berücksichtigten Sozialversicherungsbeiträge der Rückstellungen auf der individuellen Pensenbuchhaltung zurückzuführen.

Wenn eine Lehrkraft über den entlohten Beschäftigungsgrad hinaus eingesetzt wird und dies nicht im Laufe des Semesters durch Minderlektionen kompensiert werden kann, ist dies in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen (Art. 43 LAV). In der Finanzbuchhaltung sind dafür Rückstellungen zu buchen (Nr. 413 FLW).

Dies wurde im Grundsatz auch gemacht. Jedoch wurden die Rückstellungen auf den Gesamtkosten der Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Pensionskassenbeitrag) des Arbeitgebers bei der individuellen Pensenbuchhaltung gemäss bisheriger langjähriger Praxis nicht hinzuge-rechnet. Die Finanzkontrolle hat dies im Jahresabschluss 2014 anhand der Abschlussprüfun-gen beanstandet.

Die Berechnung der Rückstellungen wurde je Schulstufe anhand der Gehaltsklassentabelle des Personalamtes (Bruttogehalt) und der durchschnittlichen Gehaltsstufe berechnet. Die aufgelaufenen Rückstellungen auf der individuellen Pensenbuchhaltung (ohne Sozialversiche-rungsbeiträge) liegen im Jahr 2015 bei CHF 51.3 Mio. Dazu kommt jetzt der Zuschlag für So-zialversicherungsbeiträge von 20,4%, bzw. CHF 10,5 Mio. Die Korrektur muss aus fachlicher Sicht im Zeitpunkt des Erkennens korrigiert werden. Die Rückstellungen der Sozialversiche-rungsbeiträge werden mit einer einmaligen Mehrbelastung des Kantons nachgeholt und künf-tig in den Berechnungen des Rückstellungsbetrages der individuellen Pensenbuchhaltung berücksichtigt.

Bern, 17. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

